



PERNEGG^{AN}_{DER}MUR

Förderungsrichtlinien

Richtlinien für die Förderung des Kaufes von Eigentumswohnungen, von nicht geförderten Wohnhäusern, der Errichtung von Eigenheimen und des Ausbaue zusätzlicher Wohnungen in bestehenden Gebäuden sowie die Errichtung von zusätzlichen Wohnräumen in bestehenden Ein- und Mehrfamilien-Wohnhäusern.

GR. Beschluss vom 17. Dezember 2010

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Gemeinde Pernegg a.d.Mur gewährt für den Ankauf von Eigentumswohnungen (Miet-Kauf-Wohnungen), von nicht geförderten Ein- und Zweifamilien-Wohnhäusern, für die Errichtung von Eigenheimen (Einfamilien- und Mehrfamilien-Wohnhäuser) sowie für den Ausbau zusätzlicher Wohnungen in bestehenden Objekten nicht rückzahlbare Baukostenzuschüsse.
2. Zuschüsse werden nur bei Vorliegen der in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde Pernegg a.d.Mur gewährt.
3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

§ 2 Förderungsvoraussetzungen

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn

1. es sich bei dem Objekt um ein Gebäude handelt, das entsprechend des Stmk. Bau-Gesetzes 1995 in der jeweils geltenden Fassung errichtet wird/wurde und für eigene Wohnzwecke des oder der Antragsteller verwendet wird,
2. die rechtskräftige Baubewilligung und der Nachweis über die ordnungsgemäße Rohbauausführung (Bauführerbestätigung) vorliegt bzw. die behördliche Rohbaubeschau keine schwerwiegenden Mängel ergeben hat,
3. für das Einfamilien- oder Zweifamilien-Wohnhaus bzw. die Eigentumswohnung von der Gemeinde keine Förderung gewährt wurde,
4. beim Erwerb eines Wohnhauses der Kaufvertrag bzw. der Grundbuchsbeschluss vorliegt.
5. im Einfamilien- oder Zweifamilien-Wohnhaus bzw. in der Eigentumswohnung der Hauptwohnsitz des Antragstellers/der Antragsteller/in begründet wird.

§ 3 Förderungswerber

Förderungswerber können sein:

- Gebäudeeigentümer
- Wohnungseigentümer
- Wohnungseigentumswerber

§ 4 Anträge

1. Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind schriftlich im Gemeindeamt Pernegg a.d.Mur einzubringen.
2. Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:
 - Anwartschaftsvertrag bzw. Kaufvertrag über die Eigentums- (Miet-Kauf)Wohnung bzw. das Ein- oder Zweifamilien-Wohnhaus,
 - Bauführerbestätigung über die baugesetzmäßige Rohbauausführung
 - Nachweis der Berechtigung als Förderungswerber.

§ 5 Höhe des Zuschusses

Der einmalige nicht rückzahlbare Förderungszuschuss beträgt

1. für die Neuerrichtung von Eigenheimen mit max. 3 Wohneinheiten € 1000,--
2. für den Erwerb eines Eigenheimes mit max. 3 Wohneinheiten, sofern für dieses Eigenheim noch keine Förderung der Gemeinde zur Auszahlung gelangt ist € 1000,--
3. für den Erwerb einer Eigentums- (Miet-Kauf) Wohnung, sofern für diese Wohnung noch keine Förderung der Gemeinde zur Auszahlung gelangt ist € 700,--
4. für die Neuerrichtung einer Wohnung (§ 68 Steierm. Baugesetz) durch Zubau bzw. Aufstockung an einem Ein- oder Zweifamilien-Wohnhaus € 700,-- (Der Ausbau eines bereits bestehenden Dachgeschosses wird nicht gefördert).
5. für den Ausbau weiterer Wohnräume in einem Eigenheim mit max. 3 Wohneinheiten pro Wohnraum größer als 9 m² € 100,--.

§ 6 Rückzahlung des Zuschusses

Bei Nichteinhaltung der in diesen Richtlinien normierten Verpflichtungen ist der gewährte Zuschuss vom Förderungswerber zurück zuzahlen.

§ 9 Befristung

Diese Richtlinien treten mit in Kraft. Sämtliche diesbezüglich vorangegangene Beschlüsse des Gemeinderates treten außer Kraft.